

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Tarbek**  
**(einschließlich der I. Nachtragssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.2000 wird für das Gebiet der Gemeinde Tarbek folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Gräben,
  - d) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Tarbek ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnrechte bestellt (§ 1093 BGB) sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Tarbek mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

Die zu reinigenden Straßenteile sind laufend zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber zu halten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

### § 3

#### Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Tarbek die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

### § 4

#### Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Gehwege bzw. die Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.  
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (2) Die Gehwege und die genannten Straßenteile sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.
- (3) Für unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt statt 9.00 Uhr eine zeitliche Verschiebung auf 11.00 Uhr.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. Bei Gehwegen bis 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahr-bahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten.  
Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.

### § 5

#### Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Tarbek, den 22.12.2000

Der Bürgermeister